

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.  
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

## Prüfpflichten bei Leerstand der Immobilie!



Situation aus der Praxis:

Ein Prüfpflichtiger Anlieger im Wasserschutzgebiet bittet um Aufschub der Prüffrist, da das Haus nach einem Sterbefall derzeit nicht bewohnt ist.

Frage eines Abwasserbetriebs an das Netzwerk:

**Ist der Fall in der Praxis bekannt und wie wurde damit bereits umgegangen?**

---

**Ja**, mehrere Abwasserbetriebe und eine UWB haben Praxisfälle aus der Sachbearbeitung zum Thema Aufschub von Prüffristen genannt. Folgende Hinweise wurden gegeben:

Vorab wurde gesagt, dass ein Aufschub des Verwaltungsvollzuges in dem Einzelfall begründet sein kann, insbesondere weil:

- a) Ein unbewohntes Haus i.d.R. kaum Wasserverunreinigungen verursachen wird.
- b) Es oft Zeit braucht, den „Ersatzansprechpartner“ für den Verstorbenen zu finden.
- c) Eine korrekte Adresse ohne konkrete natürliche Person nicht ausreicht, um Bescheide rechtskräftig zuzustellen.

Folgendes Verwaltungshandeln wurde von den Abwasserbetrieben für den Aufschub im Verwaltungshandeln im begründeten Einzelfall genannt:

1. Stufe: Schriftliche Vereinbarung mit Grundstückseigentümer darüber, dass
  - a. die Satzungsfristen gemäß SÜwVO-T2 grundsätzlich gelten,
  - b. jedoch bei einer halbjährlichen Mitteilung über die Nutzung des Grundstücks, der Verwaltungsvollzug solange ausgesetzt ist, wie das Haus unbewohnt ist,
  - c. eine späteste Frist von z.B. 3 Jahren einzuhalten ist, (im Sinne: späteste Wiedervorlage).
2. Stufe: Die o.a. schriftliche Vereinbarung wird auch in Kopie an die zuständige Wasserbehörde (UWB) versandt zur Kenntnis.
3. Stufe: Falls darüber hinaus Sicherheitsbedenken über Umweltgefährdungen bestehen sollten: evtl. Verschieben des Anschlusses als zusätzliche technische Maßnahme (z.B. Fremdwasser, Abwasser-Rückstau relevant).

In den von den Abwasserbetrieben genannten Fällen, hat man die Stufe 1 als ausreichend angesehen und hat auf (Sicherheits-) Stufe 2 und 3 verwiesen, falls man sich unsicher ist und weitergehende Bedenken der Umweltgefährdung bestehen.